

Vereinbarung mit Spessart

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Eingliederung	3
§ 2	Gesamtrechtsnachfolge.....	3
§ 3	Rechtsstellung der Bürger und Einwohner der Gemeinde Spessart	3
§ 4	Ortsrecht	3
§ 5	Vertretung des Stadtteils Spessart im Gemeinderat Ettligen.....	4
§ 6	Einführung der Ortschaftsverfassung für den Stadtteil Spessart	4
§ 7	Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Gemeinde Spessart.....	6
§ 8	Schriftgut der Gemeinde Spessart.....	6
§ 9	Kulturelle Belange des Stadtteils Spessart.....	6
§ 10	Städtebauliche Entwicklung des Stadtteils Spessart	6
§ 11	Investitionen und Vorhaben im Stadtteil Spessart	6
§ 12	Feuerwehr	7
§ 13	Befristete Vertretung der Gemeinde Spessart bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung.....	8
§ 14	Inkrafttreten	8
§ 1	Eingliederung	3
§ 2	Gesamtrechtsnachfolge.....	3
§ 3	Rechtsstellung der Bürger und Einwohner der Gemeinde Spessart	3
§ 4	Ortsrecht	3
§ 5	Vertretung des Stadtteils Spessart im Gemeinderat Ettligen.....	4
§ 6	Einführung der Ortschaftsverfassung für den Stadtteil Spessart.....	4
§ 7	Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Gemeinde Spessart	6
§ 8	Schriftgut der Gemeinde Spessart.....	6
§ 9	Kulturelle Belange des Stadtteils Spessart	6

§ 10	Städtebauliche Entwicklung des Stadtteils Spessart.....	6
§ 11	Investitionen und Vorhaben im Stadtteil Spessart.....	6
§ 12	Feuerwehr	7
§ 13	Befristete Vertretung der Gemeinde Spessart bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung.....	8
§ 14	Inkrafttreten	8

Anlage zu § 6 Abs. 1 Ziffer 2 zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Spessart in die Stadt Ettlingen

Aufgabenkatalog	9
1. Organisation und Dienstbetrieb	9
2. Verwaltungsbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung	9
3. Wahlen, Abstimmungen und Statistik.....	9
4. Lohnsteuerkarten	9
5. Standesamt	9
6. Rechtsangelegenheiten	10
7. Grundbuchamt	10
9. Polizeistunde	10
10. Obdachlosenpolizei	10
11. Fundsachen.....	10
12. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung	10
13. Gewerberecht.....	10
14. Schulwesen	11
15. Sozialangelegenheiten.....	11
16. Rentenversicherung	11
17. Bau- und Wohnungswesen, Planungsamt.....	11
18. Vermessungsangelegenheiten.....	11
19. Gemeindestraßen.....	11
20. Müllbeseitigung.....	11
21. Gebäude- und Elementarschadensversicherung	12
22. Vattertierhaltung	12
23. Forstwirtschaft und Gemeindewald.....	12
24. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.....	12
25. Zivilschutz.....	12
26. Gärtnerische Anlagen	12
27. Friedhofs- und Bestattungswesen	12

Die Gemeinde Spessart, vertreten durch Bürgermeister Waldmann, und die Stadt Ettlingen, vertreten durch Oberbürgermeister Rimmelpacher, schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges. Bl.S. 173) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.07.1955 (Ges. Bl.S. 129, 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1971 (Ges. Bl.S. 314), folgende Vereinbarung:

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Spessart wird als Stadtteil mit dem Namen "Stadt Ettlingen, Stadtteil Spessart" in die Stadt Ettlingen eingegliedert.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Ettlingen tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Spessart ein.

§ 3 Rechtsstellung der Bürger und Einwohner der Gemeinde Spessart

- (1) Die Bürger der Gemeinde Spessart werden Bürger der Stadt Ettlingen; im übrigen gilt für die Einwohner der Gemeinde Spessart das Wohnen in ihrer bisherigen Gemeinde als Wohnen in der Stadt Ettlingen (§ 12 Abs. 3 GO).
- (2) Für den auslaufenden Bürgernutzen gilt das derzeitige Recht weiter. Die Rechte der Nutzbürger bleiben in vollem Umfang erhalten.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Spessart gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzung der Gemeinde Spessart tritt sofort außer Kraft und wird ersetzt durch die Hauptsatzung der Stadt Ettlingen. Sonstiges bisheriges Ortsrecht der Stadt Ettlingen bedarf zu seiner Geltung im Gebiet der bisherigen Gemeinde Spessart der Erstreckung auf dieses Gebiet bei Satzungen durch Satzung, bei Verordnungen durch Verordnung der Stadt Ettlingen.
- (2) In Kraft bleiben insbesondere bis auf weiteres folgende Rechtsvorschriften der bisherigen Gemeinde Spessart:
 1. Friedhofsordnung vom 18. Oktober 1937
 2. Satzung der Gemeinde Spessart über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 30. März 1971
 3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbeschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 20. Oktober 1971
 4. Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungsgebührenordnung) vom 16. Februar 1971
 5. Satzung über die Erhebung von Deckgeldern vom 13. Januar 1965
 6. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 15. November 1966, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 1970
 7. Satzung über die öffentliche Entwässerung der Gemeinde Spessart
 8. Polizeiverordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Spessart über die Ordnung auf dem Müllplatz (Müllplatzverordnung) vom 15. November 1966

- b) die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates auf 10 festgesetzt (§ 76 c Abs. 2 Satz 1 GO) und bestimmt, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Spessart die Ortschaftsräte sind;
 - c) dem Ortschaftsrat die Entscheidungsbefugnis in derselben Höhe wie dem Technischen Ausschuss der Stadt Ettlingen bei folgen den Angelegenheiten im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, nach der jetzigen Regelung im Einzelfall bis zum Betrag von 75.000 DM, eingeräumt (§ 76 d Abs. 2 S. 1 GO):
 - 1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur und Sportpflege, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen und des Friedhofs, sofern deren Bedeutung nicht über den Stadtteil Spessart hinausgeht;
 - 2. Förderung der örtlichen Vereinigungen;
 - 3. Pflege des Ortsbildes;
 - d) festgelegt, dass der Ortschaftsrat nach § 76 d Abs. 1 S.2 GO insbesondere zu folgenden Angelegenheiten zu hören ist:
 - 1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortschaftsrat zur Verfügung gestellt werden;
 - 2. Einschränkungen der in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft und Aufhebung dieser örtlichen Verwaltung;
 - 3. Bestellung und Entlassung der Bediensteten der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 4. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtteil Spessart;
 - 5. Aufhebung der unechten Teilortswahl; ferner zu folgenden Angelegenheiten, soweit sie für den Bereich der Ortschaft Spessart von besonderer Bedeutung sind und nicht in gleicher Weise für die ganze Stadt Ettlingen gelten:
 - 6. Aufstellung von Bauleitplänen;
 - 7. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen;
 - 8. Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen;
 - 9. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen
 - 10. Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
 - e) dem Ortsvorsteher das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats und des Verwaltungsausschusses der Stadt Ettlingen mit beratender Stimme eingeräumt (§ 76 e Abs. 3 GO).
2. In der Ortschaft Spessart wird eine örtliche Verwaltung mindestens mit den in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Zuständigkeiten eingerichtet (§ 76 b Abs. 4 GO). Über die Zuweisung weiterer Aufgaben entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen kraft seiner Organisationsgewalt. Eine Beschränkung der Zuständigkeiten nach Satz 1 und Aufhebung der örtlichen Verwaltung sind nur möglich aus zwingenden, die Organisation der Verwaltung der Stadt Ettlingen betreffenden Gründen oder bei einem entsprechenden Mangel an Bedarf.
- (2) Dem Ortschaftsrat sind für die ihm gemäß Abs. 1 Ziff. 1 c 1-3 zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 7 **Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Gemeinde Spessart**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Spessart, Alfons Waldmann, tritt innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemäß § 130 Absatz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in den einstweiligen Ruhestand.
- (2) Die übrigen Bediensteten der Gemeinde Spessart treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Stadt Ettlingen über. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 8 **Schriftgut der Gemeinde Spessart**

Das in der Gemeindeverwaltung Spessart entstandene Schriftgut wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges. Bl. S. 279) behandelt. Das aus der Aktenablage bereits ausgesonderte und noch auszusondernde Schriftgut, das dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Ettlingen bis auf weiteres im Archiv der Gemeinde Spessart geführt. Das für den laufenden Dienstbetrieb der Stadtverwaltung Ettlingen benötigte Schriftgut wird in die Aktenablage der Stadt Ettlingen eingegliedert, soweit es nicht ständig in der örtlichen Verwaltungsstelle benötigt und dort in einer eigenen Aktenablage aufbewahrt wird.

§ 9 **Kulturelle Belange des Stadtteils Spessart**

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde Spessart bleiben unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Ettlingen wird durch die Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel an den Ortschaftsrat der Ortschaft Spessart (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 c) 1 und 2 i.V. mit Abs. 2 dieser Vereinbarung) dafür Sorge tragen, dass die kulturellen, kirchlichen und caritativen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen und Vereinigungen im Stadtteil Spessart in gleicher Weise gefördert werden, wie die vergleichbaren Einrichtungen und Vereinigungen im übrigen Stadtgebiet, mindestens aber nach der Regelung in der bisherigen Gemeinde Spessart im Haushaltsjahr 1970.

§ 10 **Städtebauliche Entwicklung des Stadtteils Spessart**

- (1) Spessart soll nach dem Zusammenschluss mit Ettlingen Wohn- und Erholungsgebiet bleiben. Baugelände ist im angemessenen Umfang zu erschließen, wobei die öffentlichen Einrichtungen jeweils dem Stand der jeweiligen Erfordernisse anzupassen sind. Der landschaftliche Charakter soll bei allen Planungen berücksichtigt werden.
- (2) Gewerbebetriebe, die geräuscharm, nicht geruchsbelästigend, nicht ruß- und rauchbildend sind, können zugelassen werden.

§ 11 **Investitionen und Vorhaben im Stadtteil Spessart**

- (1) Die Stadt Ettlingen stellt in den Jahren 1972 bis 1976 jährlich 300.000,-- DM = insgesamt 1,5 Mio. DM für Investitionen im Stadtteil Spessart zur Verfügung. Über die Reihenfolge der mit diesen Mitteln durchzuführenden Maßnahmen entscheidet der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Zusätzlich verpflichtet sich die Stadt Ettlingen, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen im Stadtteil Spessart innerhalb eines Zeitraumes von 1972 bis 1976 durchzuführen:

	vorauss. Aufwand DM
a) begonnene Maßnahmen	
1. Erschließung von Baugelände in Gewann "Rüppich"	150.000,--
b) geplante Maßnahmen	
2. Ausbau des Festplatzes hinter der Schule	150.000,--
Erneuerung der Wasserversorgung in der Hauptstraße vom Gasthaus zum Strauß bis zum Friedhof mit Ausbau der Straße in diesem Teilstück	300.000,--
3. Ausbau der unteren Brunnenstraße	60.000,--
4. Erneuerung der Wasserversorgung in der Weberstraße	60.000,--
5. Ausbau von Waldwegen und Waldparkplätzen	75.000,--
6. Ausbau des Heuweges mit Anlegung von Gehwegen	100.000,--
7. Anlegung von Kinderspielplätzen (4 Stück)	50.000,--
8. Renovierung	
a) des Gemeinde-Wohnhauses	30.000,--
b) des Rathauses	10.000,--
c) Übernahme und Ablösung des Darlehens, das für den Bau des Kindergartens in Spessart aufgenommen wurde und das z. Zt. mit rd. valutiert.	204.400,--

Damit übernimmt die Stadt Ettlingen im Laufe der nächsten 5 Jahre (von 1972 bis 1976) eine finanzielle Verpflichtung im Stadtteil Spessart in Höhe von insgesamt rd. 2,7 Mio. DM.

- (2) Außerdem übernimmt die Stadt Ettlingen die Verpflichtung,
- a) die Grund- und Hauptschule in Spessart zu erhalten und das Schulgebäude entsprechend dem Bedarf zu erweitern und ein Lehrschwimmbecken zu errichten, so dass die Schulkinder in Spessart dieselben Bildungsmöglichkeiten erhalten wie die Schulkinder in der bisherigen Stadt Ettlingen.
 - b) für eine Verbesserung der Omnibusverbindung zwischen Spessart und Ettlingen einzutreten.
- (3) Ab dem Rechnungsjahr 1977 kommt dem Stadtteil Spessart der freie Finanzspielraum der Stadt Ettlingen im Verhältnis seiner Bevölkerungszahlen zu denen der anderen Stadtteile zugute; dieser freie Finanzspielraum verkleinert sich um dem Aufwand für Maßnahmen, die allen Stadtteilen dienen.

§ 12 **Feuerwehr**

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spessart bleibt im Stadtteil Ettlingen-Spessart als besondere Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Ettlingen erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird.

§ 13 **Befristete Vertretung der Gemeinde Spessart bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung**

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Spessart bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1979 durch 3 Bürger der bisherigen Gemeinde Spessart vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter werden mit je einem Ersatzmann vom Gemeinderat von Spessart nach §§ 9 Abs. 1 S.6, 37 Abs. 7 GO vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Nordbaden (§§ 8 Abs. 2 S.3, 9 Abs. 1 S.1 GO) am 1. März 1972 in Kraft.

Spessart	26. Februar 1972	Ettlingen
Für die Gemeinde Spessart		Für die Stadt Ettlingen
gez. Waldmann		gez. Rimmelpacher
Bürgermeister		Oberbürgermeister

Diese Vereinbarung hat der Gemeinderat von Spessart und der Gemeinderat von Ettlingen am 21. Februar 1972 beschlossen.

II. Anlage zu § 6 Abs. 1 Ziffer 2 zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Spessart in die Stadt Ettlingen.

Aufgabenkatalog

Der nachfolgende Aufgabenkatalog gibt eine Übersicht über die künftigen Verhältnisse, insbesondere über die maßgeblichen kommunalen Aufgaben und ihre künftige Wahrnehmung durch die Stadtverwaltung bzw. durch die im Stadtteil Ettlingen-Spessart nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der vorstehenden Vereinbarung einzurichtende örtliche Verwaltung.

Der Aufgabenkatalog erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit, da die Praxis weitere Einzelfragen aufwerfen kann, die jedoch dann von der Stadtverwaltung und der Ortsverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden müssen, wobei Gründe der Zweckmäßigkeit, der Verwaltungsorganisation und der Grundsatz der bürgernahen Verwaltung im Vordergrund der Entscheidungen stehen sollen.

I. Organisation und Dienstbetrieb

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Ettlingen und die Dienstanweisungen für den inneren Betrieb der Stadtverwaltung gelten sinngemäß für den Ortschaftsrat und die örtliche Verwaltung des Stadtteils Ettlingen-Spessart.

II. Verwaltungsbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung

Die Büroausstattung der örtlichen Verwaltung wird zur Erzielung günstiger Lieferbedingungen in der Regel über die Beschaffungsstellen der Stadt zentral beschafft. Die Kosten werden aus den der örtlichen Verwaltung hierfür eigens zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bestritten.

III. Wahlen, Abstimmungen und Statistik

Für die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Statistiken ist die Stadt Ettlingen zuständig, die sich im Einzelfall der Hilfe der Ortsverwaltung bedient.

IV. Lohnsteuerkarten

Die Ausgabe der Lohnsteuerkarten erfolgt durch das zuständige Amt der Stadt Ettlingen. Berichtigungen, Ergänzungen und Zweitlohnsteuerkarten können bei der Ortsverwaltung beantragt werden, die der Stadt die durchgeführten Änderungen mitteilt.

V. Standesamt

Die Stadt Ettlingen wird beim Regierungspräsidium Nordbaden in Karlsruhe Antrag stellen, dass der aufgrund des Zusammenschlusses von Spessart mit Ettlingen zustande gekommene Standesamtsbezirk wieder in die bisherigen Bezirke Ettlingen und Spessart aufgeteilt wird.

VI. Rechtsangelegenheiten

Die Rechtsangelegenheiten, die den Stadtteil Ettligen-Spessart betreffen, werden von der Stadt bearbeitet. Der Ortschaftsrat bzw. Ortsvorsteher werden vorher gehört.

VII. Grundbuchamt

Sofern das Grundbuchamt aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht im Stadtteil Ettligen-Spessart bleiben kann, wird der jeweilige Leiter der örtlichen Verwaltung zum Grundbuchhilfsbeamtenstellvertreter bestellt, damit Beurkundungen bei der örtlichen Verwaltung vorgenommen werden können.

VIII. Ausweis-, Pass- und Meldewesen

Die örtliche Verwaltungsstelle ist zuständig für

- a) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen (nach dem Gesetz über das Meldewesen) und für Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen.
- b) Ausstellung von Kinder- und Personalausweisen.
- c) Entgegennahme von Anträgen auf Reisepässe und Ausgabe derselben.

IX. Polizeistunde

Für Pauschalgenehmigungen zur Verlängerung der Polizeistunde ist die Stadt (Amt für öffentliche Ordnung) zuständig.

Die Erteilung der Einzelgenehmigungen zur Verlängerung der Polizeistunde wird durch den Oberbürgermeister auf die Ortsverwaltung übertragen.

X. Obdachlosenpolizei

Die Aufgaben der Obdachlosenpolizei übernimmt die Stadt.

XI. Fundsachen

Fundsachen verwaltet die Ortsverwaltung.

XII. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung

Die Aufgaben der Verkehrssicherung und Verkehrsregelung nimmt die Stadt wahr, wobei sie von der Ortsverwaltung unterstützt wird.

XIII. Gewerberecht

Gewerbe An- und Abmeldungen werden von der Ortsverwaltung entgegengenommen und an die Stadt weitergeleitet.

XIV. Schulwesen

Zur Besetzung der Rektorenstelle wird der Ortschaftsrat gehört. Für Lehr- und Lernmittel werden die entsprechenden Mittel zur Bewirtschaftung durch die Schulleitung bereitgestellt.

XV. Sozialangelegenheiten

Für die Leistungen aus der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige, in Flüchtlingsachen und sonstigen sozialen Angelegenheiten einschl. Sachen der Jugendhilfe ist die Stadt zuständig. Anträge sind bei der Ortsverwaltung einzureichen und nach vorbereitender Bearbeitung an das zuständige Fachamt (Sozialamt) zu übersenden.

Barbeihilfen in Eil- und Notfällen bis zum Betrage von DM 100,-- im Einzelfall sowie Beihilfen und Rückreisegutscheine für Besucher aus der DDR sind auch künftig von der Ortsverwaltung auszugeben.

XVI. Rentenversicherung

Anträge auf Rente und für die Ausstellung von Versicherungskarten können sowohl bei der örtlichen Verwaltung oder auch bei der Stadt gestellt bzw. beantragt werden; ebenso ist die Aufrechnung von Versicherungskarten bei der örtlichen Verwaltung möglich.

XVII. Bau- und Wohnungswesen, Planungsamt

Bei Beratungen über Bebauungspläne oder Baugenehmigungsverfahren, die den Stadtteil Ettligen-Spessart betreffen, wird der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Ortschaftsrates im Einzelfall als sachkundiger Bürger zur Beratung im jeweiligen Ausschuss zugezogen.

Bauanträge werden bei der Stadt- oder bei der Ortsverwaltung eingereicht. Die Ortsverwaltung erhält die Bauanträge aus dem Stadtteil Ettligen-Spessart jeweils zur Stellungnahme. Den Baubescheid erteilt die Stadt.

XVIII. Vermessungsangelegenheiten

Baulandumlegungen erfolgen durch die Stadt. In den zuständigen Umlegungsausschuss werden bei Umlegungen, die den Stadtteil Ettligen-Spessart betreffen, der Ortsvorsteher und ein Mitglied des Ortschaftsrates als Sachverständige berufen.

XIX. Gemeindestraßen

Die Unterhaltung der Gemeindestraßen ist Aufgabe der Stadt. Straßenreinigung und der Winterdienst werden vom Stadtbauamt durchgeführt, das sich der bei der Ortsverwaltung vorhandenen Einrichtungen bedient.

XX. Müllbeseitigung

Die bisherige Regelung bleibt beibehalten.

XXI. Gebäude- und Elementarschadensversicherung

Die Führung der Gebäudeversicherungsunterlagen obliegt der Ortsverwaltung.

XXII. Vatertierhaltung

Die zurzeit bestehende Regelung der Vatertierhaltung bleibt bestehen.

XXIII. Forstwirtschaft und Gemeindewald

Die Verwaltung des Gemeindewaldes Spessart wird von der Forstverwaltung der Stadt übernommen.

XXIV. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Alle Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird Wert auf gute örtliche Bankverbindungen in Spessart gelegt.

XXV. Zivilschutz

Die Aufgaben werden zentral von der Stadt Ettlingen wahrgenommen.

XXVI. Gärtnerische Anlagen

Die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen des Stadtteils Ettlingen-Spessart ist Sache der Stadt Ettlingen.

XXVII. Friedhofs- und Bestattungswesen

Aus dem Stadtteil Ettlingen-Spessart wird ein Bestattungsbezirk gebildet. Die Verstorbenen des Stadtteils Spessart werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet. Der Hauptfriedhof steht, wie allen Ettlinger Einwohnern, auch den Einwohnern des Stadtteils Spessart zur Verfügung.